

Deutscher Bibliotheksverband begrüßt Regierungsentwurf

Stellungnahme zur geplanten Neuregelung des Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetzes

Der Regierungsentwurf zum Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz (UrhWissG) trage den geänderten Bedürfnissen von Wissenschaft und Forschung in einer zunehmend digitalen Wissenslandschaft Rechnung. Das teilte der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) in einer Presseinformation mit. Der Verband begrüßt den Regierungsentwurf, der im Wesentlichen den Referentenentwurf vom 22. Februar 2017 übernimmt – allerdings mit einigen wesentlichen Einschränkungen.

Nach Ansicht des dbv eröffnet der Entwurf wissenschaftlichen Autoren neue Möglichkeiten, an den Nutzungen ihrer Werke zu verdienen. Außerdem werde das derzeit sehr unübersichtliche und nur noch von Fachleuten verstehbare Urheberrecht systematisch neu geordnet und gewinne dadurch wesentlich an Klarheit und Verständlichkeit. Die Wissenschaftsverlage hatten beim Referentenentwurf eine zu geringe Berücksichtigung ihrer Interessen bemängelt und die Sorge geäußert, weitere Rechte für Wissenschaft und Forschung könnten sich negativ auf die Vermarktung der geschützten Werke auswirken.

Diesen Bedenken sei der Regierungsentwurf nun sehr weitgehend entgegengekommen, heißt es seitens des dbv. In der jetzt vorliegenden Fassung seien die unterschiedlichen Interessenlagen sehr vorsichtig ausbalanciert, und keine Interessengruppe dürfte sich noch benachteiligt sehen. Zu Gunsten der Verlage würden einige der bisher existierenden Rechte der Werknutzung für Wissenschaft und Forschung allerdings erheblich beschnitten. Dazu zählten nach Ansicht des dbv insbesondere die relativ weitgehenden Rechte zum Ausdrucken oder Abspeichern aus digitalen Leseplätzen, die in der Vergangenheit von den

Verlagen immer wieder heftig kritisiert worden sind.

Der Gesetzesentwurf nehme diese Kritik auf und korrigiere im Sinne der Verlage. Für die Wissenschaftspraxis dagegen positiv auswirken werde sich die erstmalige Regelung des Text- und Datamining in Paragraph 60 d UrhG-E und die Abkehr von der Einzelmeldepflicht bei digitalen Semesterapparaten in Paragraph 60 h Abs. 2 UrhG-E. Ein im Sinne des Entwurfs geändertes Gesetz würde

einen signifikanten Fortschritt gegenüber dem vielfach kritisierten Status Quo bedeuten. Das Gesetzgebungsverfahren sollte, so der dbv weiter, allerdings genutzt werden, um punktuell noch kleinere Verbesserungen oder Klärstellungen einzufügen.

Die ausführliche Stellungnahme des dbv zu einzelnen zentralen Normen ist auf der BuB-Webseite unter <http://b-u-b.de/regierungsentwurf-urhwissg/> im Internet zu finden.



LK – ich bin dabei!



Seit sieben Jahren bespreche ich für die Lektoratskooperation Reiseführer. Als Einstieg konnte ich die gesamte Welt bereisen und habe Bücher zu Brasilien, New York oder Österreich auf meinem Schreibtisch gehabt. Mittlerweile bin ich für neue Deutschlandtitel zuständig, vor allem für die Regionen Hessen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und das Ruhrgebiet.

Es ist für mich nicht mehr wegzudenken, dass mir regelmäßig neue Bücher zur Bewertung zugeschickt werden: eine willkommene und abwechslungsreiche Tätigkeit im Berufsalltag!

Christina Neuer, Stadtbibliothek Essen

Wenn Sie weitere Informationen über die Lektoratskooperation wünschen oder an einer Mitarbeit als Lektor/in interessiert sind, dann wenden Sie sich bitte an: Marita Blessing (ekz-Lektorat), marita.blessing@ekz.de, 07121/144-131.